

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Marc Leyendecker Medienproduktion und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge und Aufträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach der Zustellung (Rechnungsstellung) widerspricht. Das Angebot richtet sich nur an Geschäftskunden.

<p>1. Begriffsbestimmung</p> <p>1. Die Begriffe „Agentur“, „Auftrag“ und „Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinne zu verstehen. Als „Agentur“ wird die Marc Leyendecker Medienproduktion betitelt. Der „Auftraggeber“ ist derjenige, der die Hauptleistung zu erhalten und zu vergüten hat. Der „Auftrag“ bezeichnet generell das Vertragsverhältnis zwischen „Agentur“ und „Auftraggeber“.</p> <p>2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur dann Gültigkeit wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>2. Lieferfristen &amp; Vergütung</p> <p>1. Der Umfang der Einzelleistungen sowie deren Vergütung ergeben sich aus der zuvor stattgefundenen Leistungsbeschreibung. Diese kann auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich erfolgen.</p> <p>2. Mehraufwand der Agentur, insbesondere durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand auf Basis der vereinbarten Preise berechnet.</p> <p>3. Kommt es durch Verschulden des Auftraggebers zu Verzögerungen auf der Seite der Agentur (z.B. durch fehlerhafte oder lückenhafte Angaben) sofern diese es zu vertreten hat, so hat dieser den Schaden zu tragen.</p> <p>4. Die Agentur darf ihre Leistungen ganz oder teilweise auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen.</p> <p>5. Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, den er gegenüber der Agentur freigegeben hat vorzeitig, gilt bzgl. des Honorars der Agentur § 649 BGB.</p> <p>6. Eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (insbes. Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) wird von der Agentur nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftrag der Auftraggeber die Agentur hiermit, trägt er die anfallenden Kosten der Agentur und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u.a.).</p> <p>7. Die Leistungen der Agentur sind auch dann erbracht, wenn sie nicht eintragung- oder schutzfähig sind, sofern nichts abweichendes vereinbart wurde.</p> <p>8. Zum Zweck der Freigabe legt die Agentur dem Auftraggeber alle Entwürfe vor der Publikation vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.</p> <p>9. Die Vergütung ist sofern nicht anders vereinbart zum Projektbeginn (Rechnungsdatum) fällig.</p> <p>3. Fremdleistungen &amp; Produktionsüberwachung</p> <p>1. Die Agentur ist berechtigt die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Kosten des Auftraggebers zu bestellen. Bei Einzelaufträgen von bis zu Euro 1.500,- wird bei der Vergabe der Aufträge (z.B. für Werbemittelhersteller) keine Freigabe des Auftraggebers benötigt.</p>	<p>2. Die Produktionsabwicklung und deren Kontrolle obliegt der Agentur. 3. Für die Produktionsüberwachung von Dritten (z.B. Werbemittelhersteller (siehe 3.1) erhält die Agentur ein Honorar von 10% des Nettowertes der Rechnung des Drittanbieters.</p> <p>3. Haftung &amp; Gewährleistung</p> <p>1. Die Agentur haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung auf Mängelgewährleistungsansprüche ist jedoch auf 3 Monate nach Ablieferung begrenzt.</p> <p>2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird.</p> <p>3. Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- sowie Übermittlungsfehlern kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz geltend machen.</p> <p>4. Abnahme, Preis, Rechnung und Zahlung(-s Bedingungen)</p> <p>1. Die Abnahme einer Einzelleistung gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird oder in beliebiger Form (telefonisch, schriftlich, mündlich, via E-Mail u.a.) erfolgt.</p> <p>2. Die Agentur stellt ihre Leistungen zum Projektbeginn in Zahlung, sofern nicht anders vereinbart.</p> <p>3. Eine Zahlung hat, sofern nicht anders vereinbart, umgehend (maximal innerhalb von 10 Tagen) zu erfolgen.</p> <p>4. Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.</p> <p>5. Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die im Rahmen der Produktion entstehen.</p> <p>6. Sonstige Kosten wie Anwaltskosten, Kurierkosten, Transportkosten und Überwachungskosten sowie Kopien und Ausdrucke werden dem Auftraggeber nach Beleg berechnet.</p> <p>5. Urheberrechtliche Nutzungsrechte</p> <p>1. Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung die notwendigen Nutzungsrechte der von ihm geforderten Leistungen.</p> <p>2. Die Nutzungsrechte sind auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.</p> <p>3. Eine Bearbeitung der Endprodukte ist nur nach Absprache mit der Agentur gestattet.</p> <p>4. Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter, die im Rahmen der Produktion eingeholt werden müssen erwirbt die Agentur im Namen des Auftraggebers.</p> <p>5. Die Agentur übernimmt keine Verantwortung dafür, dass bzgl. der von ihr gelieferten Werbemittel und Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen.</p> <p>6. Die Agentur darf alle Endprodukte zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung in allen Medien nutzen.</p> <p>7. Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung aller Produktionsprozesse verpflichtet.</p>
---	---

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der Agentur ist der Sitz der Agentur.
2. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

-

Stand: 01.09.2015